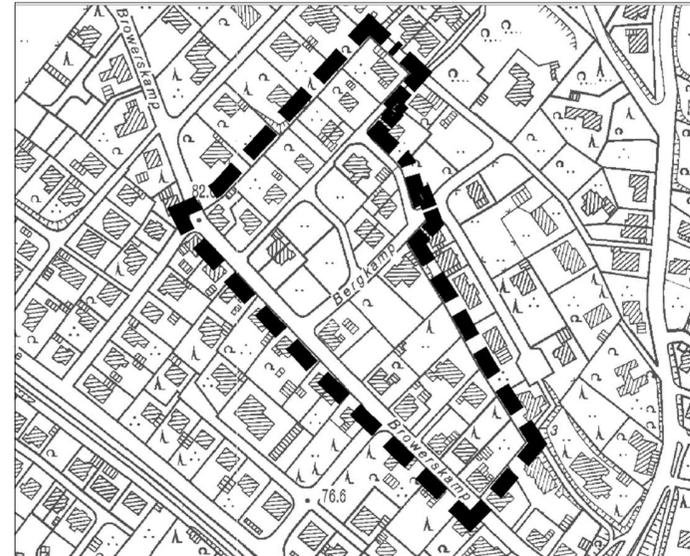


**Bebauungsplan Nr. 151
„Bergkamp“, 1. Änderung**

**Abwägungstabelle zum
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 22. September bis 22. Oktober 2020
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 21.09.2020 ist endgültig. Änderungen, die ggf. aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB erfordern, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Kreis Steinfurt: 10/3 Informations-technologie	<u>Stellungnahme vom 25.05.2020</u> zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2	Amprion GmbH	<u>Stellungnahme vom 26.05.2020</u> der Geltungsbereich zur o. g. Bauleitplanung befindet sich mindestens 180 m südlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität- insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser , Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Bergkamp“ befindet sich im unmittelbaren Siedlungsbereich im Stadtgebiet von Ibbenbüren und weist bereits heute eine hohe Bebauungsdichte auf. Gemäß § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Hierbei sind insbesondere die nach § 1 (6) Nr. 2 genannten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu beachten. Zudem ist gemäß § 1a (2) BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die kommunale Flächenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtungen im Siedlungsbereich zu gestalten. Diese planerischen Leitvorstellungen werden durch die Änderung des Bebauungsplans aufgegriffen. Um die hohe Wohnnachfrage im Stadtgebiet weiter zu befriedigen, wird die beabsichtigte Nachverdichtung, trotz des Vorhandenseins der Höchstspannungsfreileitung in der Nähe zum Plangebiet, als erforder-

		<p>Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.</p> <p>Auch wenn die vorliegende Planung vorwiegend einer Verdichtung wohnlich vorgenutzter Flächen dienen soll, würde dies zu einer dauerhaften Verfestigung und Intensivierung der Bestandssituation führen. Uns erscheint eine solche planerische Aufwertung des betreffenden Bereiches mit Blick auf die erhebliche gewerbliche Vorbelastung der Örtlichkeit durch die in unmittelbarer Nähe verlaufende Höchstspannungsfreileitung als nicht angemessen. Daher regen wir eine Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Planung auf Modifizierungsmöglichkeiten an.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen und stehen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>derlich angesehen. Aufgrund des in der Stellungnahme genannten Abstands von ca. 180 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die geforderte Trennung der jeweiligen Nutzungen von der Stadt Ibbenbüren als wenig konfliktreich bewertet. Die Planung wird darüber hinaus auch als vereinbar mit den Zielen der Raumordnung angesehen, da das Plangebiet im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt wird und auch der Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren (FNP) Wohnbauflächen darstellt.</p>
3	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
4	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<p><u>Stellungnahme vom 18.05.2020</u></p> <p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Glücksburg-Reservat, im Eigentum der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH (Osnabrücker Straße 141 in 49479 Ibbenbüren). Zudem befindet sich das Plangebiet über dem auf Blei- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld Therese sowie über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Friedrich Wilhelm, beide im Eigentum der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH in Salzgitter (Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Bergwerksfeldeigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentü-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Feldeseigentümer sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt worden und werden auch im weiteren Verfahrensverlauf erneut um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus ist in der Planzeichnung eine Kennzeichnung nach § 9 (5) Nr. 2 BauGB enthalten, woraus hervorgeht, dass der Geltungsbereich des Plangebiets innerhalb einer Fläche liegt, unter der der Bergbau umgeht. Die in der Stellungnahme angesprochene Störungszone wird zeichnerisch aus dem Ursprungsplan für betroffene Flächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Bergkamp“ übernommen und mit einem entsprechenden Hinweis versehen.</p>

		<p>mern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Feldeseigentümern zu regeln.</p> <p>Nach den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen liegt der Planbereich am Rand des Einwirkungsbereichs des ehemaligen Bergwerks Ibbenbüren. Bergbaulich bedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus den beendeten Gewinnungstätigkeiten des Bergwerks Ibbenbüren sind nicht auszuschließen.</p> <p>Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass sich der nördliche Rand des Planungsbereichs über einer Unstetigkeit befindet. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Die betreffende Unstetigkeit verläuft in Nordwest-Südost-Richtung und tangiert den nördlichen Planbereich.</p> <p>Es wird empfohlen, sofern nicht bereits geschehen, die o. g. RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Abschließend teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld Mettingen-Gas liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH (Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen).</p> <p>Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems Gefährdungspotenziale des Untergrundes</p>	
--	--	--	--

		in NRW (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs Behördenversion GDU. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
5	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	<p><u>Stellungnahme vom 20.04.2020</u></p> <p>Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.</p> <p>Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.</p> <p>Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).</p> <p>Allgemeines:</p> <p>Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	-	-
7	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<p><u>Stellungnahme vom 29.04.2020</u></p> <p>In dem angefragten Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Bergkamp" betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE Netz GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8	Filiago GmbH & Co KG	-	-

9	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<u>Stellungnahme vom 27.05.2020</u> im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung des o. g. Änderungs- entwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<u>Stellungnahme vom 25.05.2020</u> zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 14.04.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	Innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	-	-
13	Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW: BUND	-	-
14	Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW: NABU	-	-
15	Landesbüro der Naturschutz- verbände NRW: NABU	-	-
16	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 21.04.2020</u> Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. paläontologischer und archäologischer Belange aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur	-	-
18	Mingas-Power GmbH	-	-
19	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 15.05.2020</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den ein- schlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Da der angedeutete Trassenverlauf der Richtfunkverbindung den Geltungsbereich

		<p>- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch, oder grenzt nah an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 305551690 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 34 m und 64 m über Grund.</p> <p>Stellungnahme / Bebauungsplan Nr. 151 Bergkamp, Änderung Nr. 001 RICHTFUNKTRASSEN</p> <p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <p>Man kann sich die Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>der Bebauungsplanänderung nur marginal tangiert, ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Bergkamp“ keine negative Beeinflussung der Fresnelzone zu erwarten. Die dargestellte Richtfunkverbindung führt bereits über eine bestehende Wohnsiedlung im Stadtgebiet von Ibbenbüren hinweg. Nach Angabe in der Stellungnahme befindet sich der vorstellbare Korridor der Richtfunkverbindung an seiner tiefsten Stelle ca. 34 m über Grund. Geplante neue Wohngebäude südlich der Trasse werden eine maximale Firsthöhe von 10,0 m über vorhandenem Gelände gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht überschreiten. Demnach wird die Richtfunkverbindung von der Stadt Ibbenbüren in Relation zum Plangebiet als ausreichend gesichert erachtet.</p>
20	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-
21	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligungs-AG Büro Mülheim an der Ruhr	-	-

22	Stadt Ibbenbüren: Stabsstelle Geoinformation	-	-
23	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Stellungnahme vom 29.05.2020</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
24	Vodafone GmbH, Nord-West	<u>Stellungnahme vom 15.04.2020</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG). Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
25	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 18.05.2020</u> in der Begründung (Seite 12) wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h vorausgesetzt. Im nördlichen Bereich des „Bergkamps“ wird 96 m³/h nicht erreicht. Für den Änderungsbereich (Allgemeines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,6) wird eine Löschwassermenge von 48 m³/h benötigt. Diese steht zur Verfügung. Ansonsten bestehen in wasserversorgungstechnischer Hinsicht gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Bergkamp“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Angaben über die innerhalb des Plangebiets erforderlichen Löschwassermengen werden in die Begründung des Bebauungsplans eingearbeitet.
26	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<u>Stellungnahme vom 29.05.2020</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.04.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 151 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, der die Interessen der Westnetz GmbH hinsichtlich der vorhandenen Versorgungsleitungen angemessen berücksichtigt: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten innerhalb des Plangebiets ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel.

		<p>Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind bei vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.“</p>
--	--	--	---

b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	-	-
4	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<p><u>Stellungnahme vom 25.09.2020</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 151 "Bergkamp" der Stadt Ibbenbüren betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5	Filiago GmbH & Co KG	-	-
6	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	<p><u>Stellungnahme vom 15.10.2020</u></p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

7	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<p><u>Stellungnahme vom 06.10.2020</u></p> <p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 21.09.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	<p><u>Stellungnahme vom 23.09.2020</u></p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	<p><u>Stellungnahme vom 13.10.2020</u></p> <p>Die Naturschutzverbände haben zurzeit keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen 5.4 ist der Satz "In dieser anzulegenden Vegetationsfläche kann maximal bis zu einem Drittel der Fläche eine Kombination mit mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Kiesel, Schotter, Bruchsteine) erfolgen" zu ersetzen durch "In dieser anzulegenden Vegetationsfläche ist eine Kombination mit mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Kiesel, Schotter, Bruchsteine) unzulässig".</p> <p>Einzufügen sind folgende Textliche Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die Pflasterungen (Zufahrten, Parkplätze, Terrassen, Hauszugänge u.a.) sind mit wasserdurchlässigen Baustoffen durchzuführen. -An straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig; lediglich Hecken dürfen höher ausgeführt werden. -Anfallendes Regenwasser ist soweit wie möglich zu nutzen und/oder soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 5.4 wird im Zusammenspiel mit den übrigen Festsetzungen zu Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB als ausreichend erachtet, um einen durchgrünten und den Belangen der Umwelt entsprechenden Siedlungscharakter zu gewährleisten. Darüber hinaus wird mit dem Hinweis Nr. 6 des Bebauungsplans darauf verwiesen, dass die allgemeine Versiegelung jeglicher Grundstücksteile so gering wie möglich auszuführen ist, wodurch auch der Aspekt der Regenwasserversickerung thematisch aufgegriffen wird. Beispielhaft aufgeführt werden hier u.a. auch wasserdurchlässige Pflasterungen, wie in der Stellungnahme beschrieben. Ferner sind straßenseitige Einfriedungen, nach Maßgabe der in Teil B aufgeführten textlichen Festsetzung Nr. 3, mit Ausnahme von Hecken allgemein nicht zulässig.</p>

11	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
12	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
13	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 28.09.2020</u> Meine Stellungnahme vom 21.04.2020, Gr/Ti/M 379/20 B hat auch weiterhin Bestand.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur	-	-
15	Mingas-Power GmbH	-	-
16	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG - Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 09.10.2020</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	PLEdoc GmbH	<u>Stellungnahme vom 21.09.2020</u> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

18	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-
19.	Salzgitter Klöckner-Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligung-AG Büro Mülheim an der Ruhr	<p><u>Stellungnahme vom 16.10.2020</u></p> <p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass im Bereich des von Ihnen angefragten Grundstücks durch die Salzgitter-Klöckner-Werke GmbH oder deren Rechtsvorgängerin Georgsmarien-Hütten- und Bergwerksverein Erzbergbau betrieben worden ist.</p> <p>Da der Bergbau im Bereich Ibbenbüren sehr alt ist und bereits im 19., spätestens Anfang des 20. Jahrhunderts, stillgelegt wurde, sind die den Plänen zu entnehmenden Informationen teilweise sehr lückenhaft. Ob in der Vorzeit andere bergbauliche Unternehmungen, z.B. im Zusammenhang mit der häufig anzutreffenden Gewinnung oberflächennaher Raseneisenerzvorkommen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der bereits vorliegenden Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde der Hinweis Nr. 7 erstellt, welcher auf die im nordwestlichen Bereich des Plangebiets vorhandene Randverwerfung aufmerksam macht. Bei beabsichtigten Baumaßnahmen auf betroffenen Grundstücken ist die Ausführungsplanung mit der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH konkret abzustimmen.</p>
20	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	<p><u>Stellungnahme vom 29.10.2020</u></p> <p>Der Artenschutz wurde entsprechend rechtlicher Vorgaben umfassend bearbeitet. Jeweils in der Begründung und in der Plandarstellung ist unter der Festsetzung Nr. 7.3 angegeben, dass die gekennzeichneten Bäume der Klassifikation BHD II zu berücksichtigen sind. Diese Festsetzung ist um die Bäume der Klasse BHD III zu ergänzen, da diese auch einen Stammdurchmesser > 30 cm haben. Als Empfehlung, um Missverständnisse zu vermeiden, sollten in der Anlage 1 der ASP in der Legende die potenziellen Habitatstrukturen Nr. 1 und 4 gelöscht werden, da diese nicht untersucht wurden. Das Fehlen derartiger Angaben in der Karte könnte implizieren, dass keine Gebäude mit Potenzial vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die getroffene textliche Festsetzung Nr. 7.3 wird dahingehend ergänzt, dass neben den beschriebenen Bäumen der Gruppe "Brusthöhendurchmesser (BHD) II", auch die Bäume der Klassifikation "BHD III" aufgenommen werden. Aufgrund des vorgeschrittenen Stadiums des Bauleitplanverfahrens kann jedoch eine Anpassung der Legende der bereits vorliegenden Artenschutzprüfung nicht mehr erfolgen.</p>
21	Vodafone GmbH, Nord-West	<p><u>Stellungnahme vom 22.09.2020</u></p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.</p>	<p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

22	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<p><u>Stellungnahme vom 22.10.2020</u></p> <p>In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Bergkamp“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	<p><u>Stellungnahme vom 30.09.2020</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 Bergkamp bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Durch die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 "Bergkamp" ist nicht zu erwarten, dass der Bestand und der Betrieb der in der Stellungnahme aufgezeigten Telekommunikationslinien gefährdet werden. Durch die Inhalte des Bebauungsplans ergeben sich keine Änderungen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, wodurch eine unmittelbare Anpassung des Leitungsbestandes nicht zu erwarten ist. Durch die beabsichtigte Innenentwicklung wird jedoch weitere Nachfrage im Bereich der Telekommunikation erzeugt, wodurch mit zusätzlichen privaten Anschlussleitungen gerechnet werden kann. Darüber hinaus wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um die mitgeteilten Interessen im Rahmen des Bestandsschutzes der Telekom Deutschland GmbH entsprechend zu berücksichtigen: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb des Plangebiets auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel.</p>

			05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen."
24.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	<p><u>Stellungnahme vom 22.10.2020</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.04.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 151 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Durch die beabsichtigten Inhalte des Bebauungsplanes werden aus planungsrechtlicher Perspektive keine räumlichen Änderungen der vorhandenen öffentlichen Straßenerkehrsflächen vorbereitet, wodurch notwendige Anpassungen im Leitungsnetz der Westnetz GmbH nicht unmittelbar zu erwarten sind. Aufgrund der beabsichtigten Innenentwicklung wird die Nachfrage nach einer Energieversorgung durch hinzukommende Wohnhäuser steigen, wodurch mit zusätzlichen privaten Anschlussleitungen gerechnet werden kann. Da zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte Leitungstrassen im Rahmen konkreter Baumaßnahmen zukünftig nicht doch betroffen sein könnten, wird im Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, um die mitgeteilten Belange des Bestandsschutzes angemessen zu berücksichtigen: "Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist innerhalb des Plangebiets auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel.</p>

			05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen."
--	--	--	--

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Hier: Online-Beteiligung und Aushang der Unterlagen vom 13.06.2020 bis 13.07.2020

- Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Online-Beteiligung und Aushang der Planunterlagen im Windfang des Technisches Rathauses) sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB

Hier: Online-Beteiligung und Aushang der Planunterlagen im Windfang des Technischen Rathauses in der Zeit vom 22. September bis 22. Oktober 2020

Anmerkung: Die eingegangene Stellungnahme ist im Wortlaut wiedergegeben.

Nr.	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	Abwägung
1.	Wie schon mehrfach angesprochen, beabsichtige ich auf dem Grundstück Browserskamp, Ecke Bergkamp, Flur 105, Flurstück 1515, ein Mehrfamilienhaus mit 3 oder 4 Wohneinheiten zu bauen. Ich bitte um Änderung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 "Bergkamp" dient in erster Linie der planungsrechtlichen Vorbereitung der Inanspruchnahme weiterer Grundstücksteile im Plangebiet für bauliche Zwecke, die heute aufgrund bestehender Festsetzungen nicht bebaut werden dürfen. Darüber hinaus wurden in der Planzeichnung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs verschiedene Baugrenzverläufe korrigiert, um eine flexiblere Ausnutzung bestimmter Grundstücke zu ermöglichen. Das Plankonzept sieht allerdings nicht vor, die ursprünglichen städtebaulichen Leitlinien dahingehend aufzubrechen, dass die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden erhöht wird. Die bestehende Siedlungsgenese ist nach Maßgabe des aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplans erfolgt. In diesem Rahmen ist nicht beabsichtigt, die mögliche Zahl der Wohneinheiten anzuheben. Vielmehr wird eine behutsame Innenentwicklung angestrebt, die sich am bestehenden Siedlungscharakter orientiert.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)
a) zum Offenlegungsbeschluss
<ul style="list-style-type: none">• Die bisher festgesetzte Stichstraße, welche aus dem Ursprungsplan des Bebauungsplans übernommen wurde und zeichnerisch über die Grundstücke Browerskamp Nr. 22 und 24 in nördliche Richtung verläuft, wurde aus der Planzeichnung entfernt. Nach Rücksprache mit den ansässigen Eigentümern der v.g. Grundstücke wurde die Einigung erzielt, dass die Straße zukünftig nicht mehr gebraucht wird. Demnach besteht keine Notwendigkeit zur weiteren Festsetzung dieser Erschließungsanlage im Bebauungsplan.
<ul style="list-style-type: none">• Darüber hinaus wurde die bisher festgesetzte Firstrichtung entfernt, da diese nach erneuter Prüfung aus heutiger Sicht keinen zusätzlichen städtebaulichen Mehrwert für das Wohnquartier erzeugt.
b) zum Satzungsbeschluss
<ul style="list-style-type: none">• keine Änderungen